



Aktueller Begriff

Haftung für globale Emissionen? Die Klimaklage gegen RWE

Stunden bevor ein Schweizer Gletscher ein Dorf unter Schutt und Geröll begräbt, fällt das [Oberlandesgericht Hamm](#) ein Urteil über die gleiche Gefahr – aber zu einem 10.000 Kilometer entfernten Gletscher in Peru. Damit endet ein über zehnjähriger Rechtsstreit des Peruaners Saúl Luciano Lliuya gegen den deutschen Energiekonzern RWE. Die zentrale Frage: Ist ein deutsches Unternehmen für weltweite Klimaschäden haftbar? Das OLG Hamm sah im **konkreten Fall** keinen Anspruch – doch die Entscheidung ist bedeutend. Denn erstmals geht ein deutsches Obergericht davon aus, dass große CO₂-Emittenten auch für im Ausland eingetretene Schäden haften können.

1. Worum ging es?

Lliuya besitzt ein Grundstück unterhalb eines Gletschers in Peru. Durch das Abschmelzen des Gletschers wächst der darunter liegende Gletschersee stetig an. Lliuya befürchtet, dass bei einem Ausbruch des Sees eine **Flutwelle** sein Grundstück überschwemmen könnte. Für diese Gefahr macht er RWE mitverantwortlich. Der Konzern habe durch seine Emissionen den Klimawandel mitverursacht. Lliuya fordert, dass sich RWE an Schutzmaßnahmen finanziell beteiligt. Klagen bei grenzüberschreitenden Umweltschäden richten sich nach dem Recht, das am Schadensort (hier: Peru) oder am Handlungsort (hier: Deutschland) gilt. Lliuya klagte nach deutschem Recht vor dem Landgericht Essen, das die Klage Ende 2016 in erster Instanz [abwies](#).

2. Wie entschied das Oberlandesgericht Hamm?

2.1. Wesentliche Elemente

Das OLG Hamm wies die Berufung des Klägers zurück. Der Kläger habe nicht nachgewiesen, dass seinem Grundstück derzeit eine **konkrete Gefahr** drohe. Sein Haus liege einige Meter über der Stadt Huarez und damit außerhalb der Gefahrenzone. Das Gericht folgte dem Kläger jedoch darin, dass eine Haftung grundsätzlich möglich sei. Dabei sind zwei Aspekte zentral: die Kausalität und die Rechtswidrigkeit der Eigentumsbeeinträchtigung.

2.2. Kausalität

Aus rechtlicher Sicht sind nur Beiträge relevant, die das Risiko eines Schadenseintritts **erheblich** erhöhen. Das LG Essen hielt den Beitrag von RWE für zu gering. Das OLG Hamm sieht das anders. Es bewertet den Anteil von **RWE** als **erheblich**. Maßgeblich sei, ob der Beitrag **relativ** ins Gewicht falle. Dies seien je nach Betrachtungsweise 0,38 % der industriellen oder 0,24 % aller CO₂-Emissionen weltweit. Nach eigener Darstellung sei RWE „Europas größter CO₂-

Einzelemittent“. Dass RWE nicht allein verantwortlich sei, hindere den Kläger nicht, nur gegen RWE zu klagen.

Das Gericht hat zudem geprüft, ob der Zusammenhang zwischen Emissionen und Gletscherschäden so außergewöhnlich sei, dass er vorab **nicht erkennbar** war. Es verneint dies. Als schon damalige Betreiberin von Kohlekraftwerken hätte RWE in den 1960er-Jahren wissen und verhindern können, dass der CO₂-Ausstoß zur Klimaerwärmung führt – mit den inzwischen eingetretenen weltweiten Folgen.

2.3. Rechtswidrigkeit

Das Gericht bewertet die drohende Beeinträchtigung des Eigentums als rechtswidrig. Der durch Emissionen herbeigeführte Schaden widerspreche der Rechtsordnung. Es komme nicht auf die Rechtswidrigkeit der Handlung, sondern des **Erfolgs** an.

Andere Obergerichte ([OLG München](#) und [OLG Stuttgart](#)) hatten in anderen „Klimaklagen“ argumentiert, dass die beklagten Unternehmen nicht gegen Gesetze verstößen hätten – und die Klagen daher **unbegründet** seien. Das OLG Hamm stellt sich ausdrücklich gegen diese Auffassung.

Der Kläger müsse eine konkret drohende Gefahr auch nicht dulden. RWE kann sich dem Gericht zufolge nicht auf Genehmigungen deutscher Behörden oder Emissionszertifikate nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz berufen. Auch das öffentliche Interesse Deutschlands „an einer umfassenden **Versorgung** mit **Energie** [vermag] nicht einen Bürger Perus zu zwingen, eine Beeinträchtigung seines Grundeigentums zu dulden.“

3. Ausblick

Das Urteil führt nicht dazu, dass nun jede **Autofahrerin** haftbar wird: Entscheidend sind weltweit erhebliche Emissionen. Das Gericht ließ **keine Revision** zum Bundesgerichtshof zu. Andere deutsche Gerichte sind an die Argumentation des OLG Hamm nicht gebunden, müssen sich aber künftig mit diesem ausführlichen, rund 43.000 Worte umfassenden Urteil auseinandersetzen. Das Urteil könnte weiteren Klagen Vorschub leisten: Die [Klägervertreterin](#) kündigte bereits an, womöglich einen Nachbarn Lliuyas vertreten zu wollen. Im Falle einer erfolgreichen Klage ist wahrscheinlich, dass der Bundesgerichtshof entscheiden wird – wegen der grundsätzlichen Bedeutung und zur Sicherung **einheitlicher Rechtsprechung**.

Unternehmen mit erheblichen Emissionen sowie ihre Versicherer und Kreditgeber müssen [prüfen](#), ob sie wegen **neuer Risiken** Rückstellungen bilden müssen. Davon unabhängig ist es dem Gesetzgeber unbenommen, die gesetzliche Haftung oder internationale Kompensationsmechanismen weiter auszugestalten.